

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 38.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwesafrikanischen Schutzzitt. S. 789.

(Nr. 2049.) Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzzitt.  
Vom 6. September 1892.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.**

verordnen auf Grund der §§. 1 und 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzzittgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), für das südwestafrikanische Schutzzittgebiet zur Ergänzung der das Bergwesen betreffenden Verordnung vom 15. August 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) im Namen des Reichs, was folgt:

### §. 1.

Zur Feststellung der auf die Auffuchung und Gewinnung von Mineralien der im §. 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezüglichen Berechtigung, welche vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 oder in den erst später zum Schutzzittgebiet hinzugekommenen Gebietszittteilen der Interessensphäre vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. April 1890 rechtsgültig erworben worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

### §. 2.

Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzzittgebiet oder einzelne Theile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag eines zur Auffuchung oder Gewinnung von Mineralien Berechtigten eingeleitet werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baaren Auslagen einen von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenworschuß einzuzahlen.

Reichs-Gesetzbl. 1892.

123

Außgegeben zu Berlin den 17. September 1892.